

# Grundsatzerklärung WEISS-Gruppe

zur Wahrnehmung unserer unternehmerischen Verantwortung und Sorgfaltspflichten und zur Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards

## 1. Präambel

Die WEISS-Gruppe<sup>1</sup> (nachstehend: „WEISS“) ist ein modernes und leistungsstarkes Medien-Unternehmen. Mit dem breiten Mix unserer Firmengruppe, die aus Druckereien, Verlagen, Logistik- und Medienservices besteht, bieten wir Kunden und Geschäftspartnern alles aus einer Hand.

Bei WEISS stehen ökologische und soziale Verantwortung im Mittelpunkt unserer Unternehmenswerte. Wir übernehmen dementsprechend Verantwortung für unsere Entscheidungen, unser Handeln sowie für unsere Produkte und Dienstleistungen. Die Schonung von Ressourcen, die Minimierung von Emissionen, der Gewässerschutz sowie ein umsichtiges Abfallmanagement, sind bei WEISS von höchster Bedeutung. Unsere Haltung spiegelt sich durch den Erhalt anerkannter Zertifikate, wie des FSC, des PEFC, des blauen Engels, des EU Ecolabel und des Nature Office Siegel wieder. Außerdem halten wir durch den TÜV Rheinland die DIN 50001 ein (zertifiziert durch TÜV Rheinland), die einen internationalen Standard für Energiemanagementsysteme geschaffen hat.

Wir streben danach, einen positiven Einfluss auf die Gemeinschaft auszuüben und sehen es als unsere Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um die soziale Gerechtigkeit, Vielfalt, Gleichberechtigung und ethische Geschäftspraktiken zu fördern.

Gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern streben wir diese Ziele an. Von Lieferanten und Dienstleistern erwarten wir deshalb, dass auch sie ihre ökologische und soziale Verantwortung in der Lieferkette wahrnehmen und unseren ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz unterstützen. Wir ermutigen sie, diese Prinzipien in ihre Geschäftspraktiken zu integrieren, um gemeinsam eine umfassende Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln. Daher verpflichten wir unsere Vertragspartner, diese Anforderungen und Prin-

zipien einzuhalten und sich aktiv darum zu bemühen, ihre Zulieferer und Dienstleister ebenfalls vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument festgelegten Standards und Regelungen zu verpflichten. Ebenso erwarten wir von unseren Mitarbeitenden, dass sie die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens respektieren und in unsere Unternehmenskultur einbeziehen. Ein Verstoß gegen diese Standards kann im letzten Schritt für das Unternehmen Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen zu beenden bzw. wird arbeitsrechtlich sanktioniert.

WEISS setzt sich für maximale Transparenz und Offenlegung von Informationen ein. Wir verpflichten uns und unsere Geschäftspartner, relevante Daten und Informationen über unsere Geschäftspraktiken und Lieferketten offen zu kommunizieren. Wir setzen konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung von Transparenz um. Dazu gehören regelmäßige Berichterstattung über ökologische und soziale Verantwortung, Veröffentlichung von Umweltauswirkungen und sozialen Initiativen sowie klare Kommunikation über Fortschritte in Richtung unserer Nachhaltigkeitsziele.

Diese Erklärung stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften, wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die UN-Kinderrechtskonvention, die Leitlinien zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, die Leitlinien der UN „Wirtschaft und Menschenrechte“ und die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Wir glauben an die positive Wirkung einer gemeinsamen Anstrengung aller Beteiligten auf die Umwelt und die Gesellschaft und unser Ziel

<sup>1</sup>Siehe Punkt 8

ist, Vorreiter in der Förderung von Umweltbewusstsein und sozialer Verantwortung zu sein.

## 2. Soziale Verantwortung

WEISS bekennt sich dazu, die Menschenrechte ihrer Mitarbeitenden, der lokalen Gemeinschaften sowie gefährdeter Personen zu achten und diese mit Würde und Respekt zu behandeln. Das gleiche erwarten wir von unseren Geschäftspartnern. Sie müssen angemessene Maßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeitenden, Kunden, Besuchenden, Auftragnehmenden und anderer betroffener Personen ergreifen. Dies schließt folgende Aspekte ein:

### 2.1 Ausschluss von Zwangsarbeit

Unser Unternehmen verurteilt jegliche Form von Zwangsarbeit entschieden. Wir bekennen uns zu den Kernarbeitsnormen der ILO und lehnen jede Art von moderner Sklaverei, Knechtschaft, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie Menschenhandel in unserer gesamten Lieferkette ab. Jedes Arbeitsverhältnis muss auf freiwilliger Basis eingegangen werden und darf keinerlei Androhung von Strafen zugrunde liegen. Die Mitarbeitenden haben jederzeit das Recht, ihre Arbeit oder ihr Beschäftigungsverhältnis zu beenden.

Jegliche Formen inakzeptabler Behandlung von Arbeitskräften, einschließlich psychischer Härte, sexueller und persönlicher Belästigung sowie Erniedrigung, sind strikt untersagt.

Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist unzulässig, wenn dies zur unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Verletzung von Personen führt oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

Als Mitarbeitende verstehen wir das gesamte Personal, welches in einem unserer Unternehmen oder bei Geschäftspartnern angestellt ist oder eingesetzt wird.

### 2.2 Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist zu jeder Phase der Produktion strikt untersagt. Dies gilt sowohl in unseren Betrieben, als auch bei unseren Geschäftspartnern. Diese sind angehalten, sich ebenfalls an die ILO-Empfehlungen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten und die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von minderjährigen Beschäftigten besonders zu achten.

Arbeitnehmende unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit sind oder ihre Schulbildung beeinträchtigen. Es gilt, besondere Schutzvorschriften einzuhalten.

### 2.3 Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, wobei der höhere Betrag gilt. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen.

Die Vergütung muss regelmäßig, pünktlich und vollständig gemäß den Gesetzen gezahlt werden. Den Arbeitnehmenden sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitnehmenden klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

### 2.4 Faire Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen und den Mindeststandards der ILO entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zusteht.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

WEISS und alle Geschäftspartner achten das Recht ihrer Mitarbeitenden auf Erholung und Freizeit zwischen den Arbeitszeiten.

### 2.5 Vereinigungsfreiheit

Im Einklang mit § 2 Abs. 2 Nr. 7 des LkSG sowie der ILO-Konvention, ist das Recht der Mitarbeitenden zu achten, sich frei zu vereinigen, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten, eine Arbeitnehmervertretung zu ernennen, einen Betriebsrat zu bilden und aktiv bei Tarifverhandlungen mitzuwirken. Mitarbeitende dürfen nicht aufgrund der Gründung, dem Beitritt o-

der der Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Den Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen der Mitarbeitenden zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

## 2.6 Diskriminierungsverbot

Bei WEISS legen wir besonderen Wert darauf, jegliche Diskriminierung in unseren Unternehmen und Geschäftsbeziehungen zu verhindern. Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden ist unzulässig, dies schließt Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung ein. Die persönliche Würde und Privatsphäre jedes Einzelnen werden stets respektiert.

Die Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden muss auch ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmenspolitik unserer Geschäftspartner sein.

## 2.7 Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

WEISS bekennt sich zu höchsten Standards für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Wir setzen auf modernste und sichere Maschinen, gesundheitsfördernde Angebote und Ausstattung und halten streng die Vorgaben zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung ein. Von unseren Lieferanten und Partnern erwarten wir, dass sie vergleichbare Maßstäbe für den Gesundheits- und Sicherheitsschutz implementieren, die mindestens den Anforderungen der ILO-Empfehlung 164 entsprechen. Dies umfasst die strikte Einhaltung aller relevanten Sicherheitsvorschriften, die regelmäßige Schulung der Mitarbeitenden sowie das unverzügliche

Melden von Sicherheitsbedenken oder Vorfällen, mit dem Ziel, Arbeitsunfälle und Gesundheitsschäden zu vermeiden.

Zur Gewährleistung eines sicheren Arbeitsumfelds müssen Informationen über identifizierte Risiken am Arbeitsplatz und potenzielle Gefahrstoffe, einschließlich Komponenten in Zwischenprodukten, den Mitarbeitenden zur Aufklärung, Schulung und Sicherheit vor Gefahren zugänglich gemacht werden.

Es ist erforderlich, Mindeststandards für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu gewährleisten, wozu die Bereitstellung von Trinkwasser, ausreichender Beleuchtung, angemessener Raumtemperatur, guter Belüftung und Sanitäranlagen gehören.

## 2.8 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage

Zu keinem Zeitpunkt darf in der Lieferkette gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entzogen werden, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie ein übermäßiger Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu sauberem Trinkwasser oder zu einwandfreien Sanitäranlagen verhindert oder einschränkt.

## 2.9 Beschwerdemechanismen

WEISS hat ein Beschwerdeverfahren implementiert, das auf unserer Webseite aufgerufen werden kann. Das Beschwerdeverfahren wahrt für alle Mitarbeitenden sowie für die Geschäftspartner die Vertraulichkeit ihrer Identität und schützt wirksam vor möglichen Benachteiligungen. Jegliche erkannten Risiken und Verstöße gegen die in dieser Erklärung festgelegten Grundsätze müssen transparent und umgehend an WEISS gemeldet werden.

## 3. Klima- und Umweltschutz

Wir haben hohe Ansprüche zum Klima- und Umweltschutz an uns selbst gesetzt und erwarten ebenso von unseren Geschäftspartnern, dass sie aktiv dazu beitragen, unsere gemeinsame Verantwortung für den Schutz von Klima

und Umwelt zu erfüllen. Dementsprechend muss verantwortungsbewusst und ressourcenschonend gehandelt werden, um die ökologischen Auswirkungen in der Lieferkette zu mini-

mieren. Dies beinhaltet folgende Aspekte: Natürliche Ressourcen, wie Energiequellen, Wasser, Wald, Boden und Rohstoffe, sind zu schützen, um Ausbeutung, Zerstörung oder Vernachlässigung zu verhindern. Es sind wirtschaftlich

vertretbare Maßnahmen einzusetzen, um die Erzeugung von Abgasen, Abwasser, Abfall, Lärm, Energieverschwendung und Lichtverschmutzung zu minimieren.

#### 4. Ethisches Verhalten

Um unserer sozialen Verantwortung gerecht zu werden, erwarten wir von uns selbst und von allen unseren Geschäftspartnern ethisch und integer zu handeln sowie alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Die ethischen Anforderungen umfassen insbesondere die folgenden Aspekte:

##### 4.1 Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, die im Umgang mit Wettbewerbern, insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden, Dienstleistern und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

##### 4.2 Internationale Handelskontrollen

Die geltenden Ausfuhrkontrollbestimmungen müssen eingehalten werden und den Zoll- und anderen Behörden sind (bei Bedarf) korrekte und wahrheitsgemäße Informationen darüber zu erteilen.

##### 4.3 Integrität

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Korruption, Erpressung, Untreue, Unterschlagung und Geldwäsche in jeglicher Form sind strikt verboten und werden an keiner Stelle in der Lieferkette praktiziert oder geduldet. Im Geschäftsverkehr mit Geschäftspartnern, Amtsträgern oder sonstigen Dritten dürfen keine Bestechungsgelder oder sonstigen ungesetzlichen

Zahlungen angeboten oder angenommen werden, wie im UN-Übereinkommen gegen Korruption festgelegt ist. Gleiches gilt für Geschenke oder sonstige Zuwendungen zum persönlichen Vorteil, die als Bestechung angesehen werden könnten.

##### 4.4 Interessenkonflikte

Alle Geschäftspartner müssen WEISS über jede Situation informieren, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

##### 4.5 Geistiges Eigentum

Die Mitarbeitenden von WEISS sowie alle Lieferanten und Dienstleister müssen vertrauliche Informationen in angemessener Weise nutzen und entsprechend schützen. Sie müssen gewährleisten, dass schützenswerte Daten ebenso wie die gültigen Rechte der Mitarbeitenden und der Geschäftspartner am geistigen Eigentum gesichert werden.

Geschäftspartner dürfen den Namen oder die Marken von WEISS oder Produkten nicht ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von WEISS für Werbezwecke verwenden.

##### 4.6 Datenschutz

Bei WEISS unterliegen insbesondere personenbezogene und sensible, aber auch andere schützenswerte Daten einem besonderen Schutz. Die Geschäftspartner verpflichten sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen, den angemessenen Erwartungen von Auftraggebenden, Zulieferern, Kunden, Verbrauchern und Arbeitnehmenden gerecht zu werden. Es werden bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zum Datenschutz und zur Informationssicherheit sowie die behördlichen Vorschriften beachtet.

#### 5. Risikomanagement

WEISS hat zur Überwachung sämtlicher Menschenrechts- und Umweltrisiken im eigenen Geschäftsbetrieb sowie in den Lieferketten,

spricht bei unseren (un-)mittelbaren Zulieferern, ein zentrales Risikomanagement etabliert. Dieses umfasst im Kern:

- Prozesse zur Analyse (Identifikation, Bewertung, Gewichtung) von Risiken in allen unseren Geschäftsbereichen sowie unseren Lieferketten,
- Maßnahmen zur Steuerung/Minimierung abstrakter und konkreter Risiken sowie von bereits realisierten/eingetretenen Risiken,
- Pflege des Beschwerde- und Hinweisgebermanagements,
- Information der Geschäftsleitung und Kontrolle, Dokumentation und Berichterstattung (regelmäßig und anlassbezogen).

## 5.1 Risikoidentifikation

Um den gesetzlichen und unseren eigenen hohen Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerecht zu werden, analysieren, bewerten und überwachen wir potentielle Risiken in unserem Unternehmen sowie unserer gesamten Lieferkette und ergreifen zielgerichtete Maßnahmen zur Minimierung und Steuerung dieser. Die Analyse erfolgt zentral für alle WEISS-Unternehmen. Die Informationen aus den einzelnen Unternehmen und Fachabteilungen werden gesammelt, gebündelt und ausgewertet. Die daraus abgeleiteten Ergebnisse und Maßnahmen werden wiederum an die entsprechende(n) Stelle(n) kommuniziert. Die Risikoanalyse erfolgt anlassbezogen, mindestens jedoch einmal jährlich.

### 5.1.1 Risikoidentifizierung

Unser Ansatz zur Identifikation von Menschenrechts- und Umweltrisiken basiert auf einem mehrschichtigen Modell. Wir untersuchen unseren Betrieb sowie unsere sämtlichen Lieferketten auf potentielle Risiken. Um einen laufenden Schutz zu gewährleisten, vertrauen wir daneben auf unsere geschulten Mitarbeitenden aus den jeweiligen Bereichen (z.B. Einkauf, Produktion), die Auffälligkeiten mittels dafür etablierter Prozesse melden. Meldungen können ebenso anonym über unser Hinweisgebersystem und unsere Beschwerdemechanismen erfolgen.

### 5.1.2 Risikobewertung

Erkannte Risiken werden bewertet. Dabei greifen wir auf die Kriterien der Angemessenheit zurück: Schadenausmaß und Wahrscheinlichkeit des Eintritts. Auf dieser Grundlage werden Erkenntnisse über das abstrakte Risiko gewonnen. Sobald bestimmte Parameter erfüllt sind,

erfolgt eine detaillierte Risikoanalyse. Mithilfe von Kontrollmaßnahmen wie Fragebögen oder Audits (z.B. mit Vertretern der betroffenen Abteilungen/Geschäftspartnern) streben wir an, die Risiken genauer zu bestimmen und tatsächliche (konkrete) negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu benennen.

### 5.1.3 Risikopriorisierung

Nachfolgend priorisieren wir die Risiken entsprechend ihrer Ausprägung und dem Grad unserer Verantwortung. Dabei legen wir als Kriterium z.B. unsere Einflussmöglichkeiten zugrunde. Die daraus gewonnen Erkenntnisse fließen in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse ein. Diese betreffen insbesondere die Auswahl und Bewertung von Lieferanten und Geschäftspartnern.

### 5.1.4 Maßnahmen zur Risikominimierung

Nachdem die Risiken als solche identifiziert und priorisiert wurden, veranlassen wir geeignete Maßnahmen, um das jeweilige Risiko bzw. die Auswirkungen bereits eingetretener Ereignisse zu minimieren oder zu vermeiden. Diese Maßnahmen können vielschichtig sein und umfassen insbesondere die Implementierung/Anpassung von Richtlinien und Verfahren, vertragliche Verpflichtung unserer Lieferanten und Geschäftspartner, Schulungen der Mitarbeitenden, externe Bewertung (z.B. durch Zertifikate), Überwachungssysteme und Kontrollmechanismen sowie unsere Beschwerdemechanismen. Die vorgesehenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen überprüfen wir anlassbezogen, mindestens jedoch jährlich auf deren Aktualität und Effektivität und passen diese nach Bedarf an. Hinweisen auf Verstöße gehen wir entschlossen und verantwortungsbewusst nach.

#### 5.1.4.1 Präventionsmaßnahmen

Bestehende Risiken in unserem Geschäftsbe-  
reich sowie bei unseren unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten, versuchen wir durch zielgerichtete Maßnahmen auszuräumen, sprich zu vermeiden oder zumindest auf ein Minimum zu reduzieren. Das Spektrum der Maßnahmen ist breit gefächert, zielt jedoch stets darauf ab, die Risiken für Menschen und Umwelt so gering wie möglich zu halten. Solche Maßnahmen sind z.B.:

- Betroffene Beschäftigte bezüglich des konkreten Risikos durch Schulung sensibilisieren
- (Arbeits-)Anweisungen zur erlassen, die zur Minimierung des Risikos führen,
- Einschätzungen, Bewertungen und Empfehlungen bzgl. Geschäftspartnern abgeben,
- Schriftliche Verpflichtung von Geschäftspartnern und Lieferanten.

Wir stellen sicher, dass relevante Fachkenntnisse über Risiken und die Prozesse bei Erkennung eines Risikos in den entsprechenden Abteilungen bekannt sind. Ferner versichern wir uns durch Verpflichtung und Kontrolle, dass unsere Geschäftspartner und Lieferanten die erforderlichen Sorgfaltsmaßnahmen einhalten.

Der Umgang mit Präventionsmaßnahmen erfolgt risikoorientiert und berücksichtigt Schadenausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Risikos.

#### 5.1.4.2 Abhilfemaßnahmen

Aufgrund begründeter Verdachtsmomente für erfolgte Verstöße oder konkreter Hinweise, führen wir anlassbezogene Sachverhaltsprüfungen durch. Bei Feststellung von unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Verstößen, erstellen wir unverzüglich ein Konzept zur Abhilfe und leiten konkret geeignete, individuell angemessene Maßnahmen ein, um Beeinträchtigungen/Schädigungen abzuwenden, zu beenden oder zu minimieren. Erlassene Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf nachgebessert.

Sollte das Verhalten unserer Mitarbeitenden zu Verstößen gegen Menschen- oder Umweltrechte führen oder geführt haben, werden wir dagegen vorgehen und entsprechende Sanktionen verhängen.

Unsere Geschäftspartner sind vertraglich verpflichtet, angemessen bei der Umsetzung von Maßnahmen mitzuwirken, um den Sachverhalt schnellstmöglich aufzuklären und/oder etwaige unmittelbar bevorstehende oder bereits erfolgte Verstöße zu verhindern, zu minimieren oder zu beseitigen. Je nach Schwere des Verstoßes behalten wir uns das Recht vor, von unseren Geschäftspartnern eine sofortige Behebung des

Fehlverhaltens zu verlangen, rechtliche Schritte einzuleiten, die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen oder (als letztes Mittel) zu beenden.

Die Wirkung langfristiger sowie abstrakt vorgesehener Maßnahmen wird anlassbezogen, aber mindestens jährlich überwacht und dokumentiert.

#### 5.1.4.3 Beschwerde- und Hinweisgebermanagement

Um unsere Informationsdichte zu erhöhen und Betroffenen/Geschädigten eine (auch anonyme) Anlaufstelle zu bieten, haben wir ein umfassendes Beschwerde- und Hinweisgebermanagement als festen Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse etabliert. Dieses beinhaltet u.a. ein Hinweisgebersystem für Mitarbeitende und externe Personen, das die Möglichkeit bietet, auf unterschiedlichen digitalen und analogen Kommunikationswegen vertrauliche und (sofern gewünscht) anonyme Beschwerden/Hinweise einzureichen. Wir nehmen alle Hinweise und begründete Verdachtsfälle ernst und gehen diesen systematisch nach. Dabei gewährleisten wir - auch durch die Zentralisierung des Risikomanagements - Anonymität und Vertraulichkeit, um Hinweisgeber vor möglichen Repressalien zu schützen.

#### 5.2 Prioritäre Risiken

In unserem Geschäftsbetrieb sowie in unseren Lieferketten haben wir keine akuten Risiken bzw. Verstöße im vorgenannten Sinn festgestellt.

Abstrahiert liegen die prioritären Risiken unseres Geschäftsbetriebs sowie unserer Lieferketten und Geschäftspartner in den folgenden Bereichen:

- Arbeitssicherheit
- Gleichbehandlung
- Angemessene Vergütung
- Schutz der Umwelt vor schädlichen Einflüssen

Sämtliche Menschen- und Umweltrisiken unterliegen unserer strengen Überwachung. Die vier vorgenannten Risikofelder werden aufgrund ih-

rer potentiell erhöhten Eintrittswahrscheinlichkeit im Vergleich zu den übrigen Risiken noch strenger kontrolliert.

### 5.3 Überwachung

Durch interne und bei Bedarf auch externe Kontrollen und Audits stellen wir sicher, dass unsere Prozesse und Richtlinien, intern wie extern eingehalten werden und die getroffenen Maßnahmen ihre volle Wirkung entfalten können. Neben der stetigen Überwachung erfolgt eine intensive Überprüfung spätestens nach einem Jahr oder bei Bedarf. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit der Unternehmensleitung sowie den jeweiligen Führungskräften der betroffenen Unternehmen und Abteilungen.

### 5.4 Dokumentation, Berichterstattung und Transparenz

WEISS dokumentiert fortlaufend alle relevanten Informationen und Vorkommnisse betreffend seiner Sorgfaltspflichten, speichert diese im gesetzlich geforderten Umfang und berichtet jährlich und fristgerecht über die Pflichterfüllung. Nur Transparenz schafft Vertrauen: Wir machen unsere Berichte öffentlich zugänglich und stellen diese für mindestens sieben Jahre auf unserer Webseite bereit. Mit unserem Engagement für Berichterstattung und Transparenz stellen wir sicher, dass wir aktiv zur Förderung von Menschenrechten und Umweltschutz beitragen und unserer unternehmerischen Verantwortung gerecht werden.

## 6. Governance und Managementsysteme bei unseren Geschäftspartnern

In Anlehnung an unser Risikomanagement, erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern, gewisse Standards zu erfüllen. Unsere Geschäftspartner müssen effektive Managementsysteme und eine Governance-Struktur aufweisen oder einführen, welche die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften in ihren Unternehmen unterstützen und eine kontinuierliche Verbesserung in Bezug auf die Erwartungen fördern, die in dieser Erklärung dargelegt sind. Dies umfasst folgenden Aspekte:

### 6.1 Risikoanalyse

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, sämtliche relevanten internationalen, nationalen und lokalen Gesetze, vertraglichen Vereinbarungen sowie international anerkannte Standards und Übereinkommen zu kennen und einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere die Grundsätze, die in dieser Erklärung festgelegt sind.

### 6.2 Weitergabe der Grundsätze

Unsere Lieferanten sollen die in diesem Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze auch in ihren vorgeschalteten Lieferketten umsetzen.

### 6.3 Verpflichtung und Verantwortung

Unsere Lieferanten müssen die in dieser Erklärung dargelegten Grundsätze befolgen. Die Lieferanten integrieren alle anwendbaren Aspekte der Erklärung in ihre Managementsysteme.

### 6.4 Recht auf Evaluierung und Kontrolle

Unsere Geschäftspartner gewähren WEISS das Recht zur Evaluierung und Kontrolle ihrer Leistung nach angemessener Vorankündigung, um die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze seitens des Geschäftspartners festzustellen. Die Evaluierungen und Kontrollen werden direkt von WEISS durchgeführt, z. B. in Form einer Beurteilung oder Prüfung.

### 6.5 Abhilfemaßnahmen

Unsere Geschäftspartner sind dazu verpflichtet, WEISS umgehend schriftlich über erkannte Risiken für und Verstöße gegen die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Grundsätze zu informieren. Sie müssen geeignete Maßnahmen ergreifen um Verstöße zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden.

### 6.6 Transparenz

Als Teil unserer Verpflichtung zur Transparenz streben wir danach, Ergebnisse von Evaluierungen und Kontrollen transparent zu machen. WEISS behält sich das Recht vor, relevante Informationen über die Einhaltung dieses Verhaltenskodex und unserer Nachhaltigkeitsstandards öffentlich zu kommunizieren, um ein Höchstmaß an Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherzustellen.

### 6.7 Verstoß gegen die Verpflichtung

Sollte ein Verstoß gegen die vorangehenden Regelungen durch unser Unternehmen oder Dritte festgestellt werden und dieser nicht zeitnah behoben werden, so behält sich WEISS

vor, als äußersten Schritt die bestehenden Geschäftsbeziehungen sofort zu beenden und alle Verträge zu kündigen.

## 7. Kontakt

Weiterführende Informationen finden Sie auf unseren Webseiten ([www.weissgruppe.de](http://www.weissgruppe.de)). Dort finden Sie auch unser Hinweisgeberschutzsystem ([www.weissgruppe.de/hinweisgebersystem](http://www.weissgruppe.de/hinweisgebersystem)).

- per E-Mail
- telefonisch
- postalisch

Haben Sie Fragen zu dieser Grundsatzklärung oder wünschen Sie darüber hinausgehende Informationen, dann kontaktieren Sie uns gerne

[info@weiss-druck.de](mailto:info@weiss-druck.de)  
[hinweisgebermeldestelle@weissgruppe.de](mailto:hinweisgebermeldestelle@weissgruppe.de),  
02472-982-0  
02472-982-823  
Persönlich/Vertraulich  
Hinweisgeberstelle WEISS  
Hans-Georg-Weiss-Str. 7  
52156 Monschau

## 8. Aktualität

Diese Grundsatzklärung gilt für alle Unternehmen der WEISS-Gruppe (nebenstehend aufgelistet) sowie deren Beschäftigte, Geschäftspartner und Lieferanten. Um den gesetzlichen und unseren eigenen Anforderungen an den Schutz von Menschen- und Umweltrechten gerecht zu werden, überprüfen wir unsere Grundsatzklärung laufend (mindestens aber jährlich) auf Aktualität und Wirksamkeit und passen diese bei Bedarf an.

Diese Erklärung tritt per 01.01.2024 in Kraft und hat keine rückwirkende Wirkung. Aus ihr lassen sich keine Rechte Einzelner oder Dritter ableiten.

- Weiss-Druck GmbH & Co. KG
- WM-Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH & Co. KG
- DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG
- Weiss-Verlag GmbH & Co. KG
- Weiss-Einkauf GmbH & Co. KG
- MW Grafiksatz GmbH & Co. KG
- Weiss-Logistik GmbH & Co. KG
- Weiss-Direktservice GmbH & Co. KG
- Weiss-Intermedia GmbH & Co. KG
- Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG
- TW Wochenspiegel GmbH & Co. KG
- S-W Verlag GmbH & Co. KG
- Weigro GmbH
- Weiss International GmbH
- Weiss-Druck-Stiftung